



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat

Nr. 264 2004/2009

von Christoph Brun

namens der FDP-Fraktion

vom 16. April 2007

(StB 547 vom 13. Juni 2007)

**Wurde anlässlich der
37. Ratssitzung vom
8. November 2007
überwiesen.**

Reduktion der Misstände im Umfeld der Party- und Ausgehscene!

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Das heutige Ausgehverhalten zusammen mit der Funktion Luzerns als Partyzentrum bringt nebst Einnahmen unüberseh- und unüberhörbar auch negative Auswirkungen wie Lärm und Verunreinigungen oder auch Auseinandersetzungen mit sich. Trotz bereits ergriffenen Massnahmen seitens der Stadt und Interventionen von SIP und Polizei können solche Vorfälle nicht verhindert werden.

Sollen Gastrobetriebe noch stärker in die Pflicht genommen und ihnen damit ein Teil der Verantwortung und schliesslich der Auswirkungen verursacherbezogen überbunden werden, bedarf dies eines Konzeptes und klarer gesetzlicher Grundlagen. Für Anpassungen oder Änderungen der gesetzlichen Grundlagen ist der Kanton zuständig. In Chur ist ein Konzept zwischen städtischer Verwaltungspolizei und einer Gruppe von Gastrobetreibenden des Churer Vergnügungsviertels ausgearbeitet worden. Letztere haben dazu Hand geboten, nachdem ihnen die Stadt gedroht hatte, die permanenten Verlängerungen (bis 6.00 Uhr) der Öffnungszeiten – der Kanton Graubünden kennt noch die Polizeistunde – zurückzusetzen.

Der Stadtrat ist bereit, die im Postulat aufgelisteten, teilweise einschneidenden Massnahmen zu prüfen. Dies bedarf eingehender Abklärungen einerseits in der betroffenen Gastroszene, beispielsweise ob sie Hand zu freiwilligen Vereinbarungen bietet, wie dies etwa bereits heute die Take-away-Betreibenden der Innenstadt mit einer Unterhaltsvereinbarungen tun. Andererseits müsste allenfalls das kantonale Gastgewerbegesetz (SRL Nr. 980) geändert werden. Hinzu kommt, dass bereits eine Reihe von Massnahmen gegen die unerwünschten Auswirkungen der nächtlichen Partyszene ergriffen worden sind, oder aber die Wirtinnen und Wirte bereits gestützt auf das Gastgewerbegesetz verpflichtet sind, keine alkoholischen Getränke an Jugendliche unter 16 bzw. 18 Jahren (§ 17 Gastgewerbegesetz) oder an offensichtlich Betrunkene sowie an Personen, die als alkoholkrank bekannt sind, auszuschenken. Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Zutritt zu Tanzdarbietungsbetrieben mit Stripteasevorführ-

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

rungen zu verweigern. Zu weitergehenden Zutrittsverboten für Jugendliche bestehen rechtlich keine Möglichkeiten. Es stellt sich darüber hinaus die Frage, wie gewaltbereite Personen auf Antrieb und ohne offensichtliche Verhaltenshinweise erkannt werden sollen. Bereits heute kann die Bewilligung teilweise oder ganz entzogen werden, wenn Betriebe wiederholt übermässigen Lärm oder eine andere Belästigung der Umgebung verursachen oder aber bereits angeordnete Massnahmen nicht getroffen werden (§ 15 lit. c Gastgewerbegesetz). Für den Entzug oder die Verweigerung einer Bewilligung ist der Kanton zuständig. Ebenso bestehen Strafbestimmungen für vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen das Gastgewerbegesetz. Die Aufsicht über die vorschriftsgemässe Führung der bewilligungspflichtigen Betriebe und Anlässe obliegt den zuständigen Organen der Polizei (§ 16 Gastgewerbegesetz). Die Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber sind folglich bereits heute verpflichtet, zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Anstand im Betrieb und in dessen unmittelbaren Umgebung, soweit Immissionen durch Gäste des Betriebes verursacht werden, zu sorgen.

Die Forderung nach dem Einsatz von geschultem, gut beleumundetem und polizeilich registriertem Sicherheitspersonal ist komplex. Nach Massgabe von §§ 29 ff. des Gesetzes über die Kantonspolizei (SRL Nr. 350) bedürfen Private, die gewerbsmässig Bewachungsaufträge (gewerbsmässige Gefahrenabwehr) ausführen, einer Bewilligung des zuständigen Departements. Das Gesetz definiert auch die Anforderungen an die Gesuchsteller. Diese Bestimmung findet ausschliesslich auf Sicherheitsfirmen Anwendung. Im Gegensatz dazu rekrutieren Unterhaltungsbetriebe und Gastwirtschaften eigene Sicherheitsangestellte, und zwar ausschliesslich für Sicherheitsaufgaben im Zusammenhang mit dem eigenen Betrieb. Die zitierten Bestimmungen des Polizeigesetzes finden hier keine Anwendung. Der ausschliessliche Einsatz von geschultem, gut beleumundetem und polizeilich registriertem Sicherheitspersonal lässt sich rechtlich nicht erzwingen. Es ist Sache der einzelnen Unternehmen, sachbezogene Abklärungen bei ihren Bewerbern durchzuführen und gegebenenfalls einen Strafregisterauszug zu verlangen. Die Sorgfalt bei der Personalrekrutierung entscheidet über die Qualität des angestellten Sicherheitspersonals. Hier lassen sich teilweise grosse Unterschiede feststellen.

Die Forderung, dass das private Sicherheitspersonal auch nach der Schliessung des Lokals im Eingangsbereich für Ruhe und Ordnung zu sorgen hat, wird als sehr problematisch erachtet, weil sie mit dem staatlichen Gewaltmonopol kollidiert. Ein Sicherheitsangestellter eines Unterhaltungsbetriebes hat im Rahmen der rechtfertigenden Notwehr (Art. 15 StGB) das Recht, einen Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren. Gestützt auf § 53 StPO ist auch zu einer Festnahme berechtigt, wer von der Polizei zum Beistand aufgefordert wird, wer Zeuge eines Verbrechens oder Vergehens ist oder unmittelbar nach der Tat dazukommt. Die im vorliegenden Falle postulierte Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Eingangsbereich, somit im öffentlichen Raum, ist eine eigentliche Polizeiaufgabe. Private haben grundsätzlich keine polizeilichen Befugnisse (§ 31 Polizeigesetz). Die Präsenz privater Sicherheitsdienste leistet aber einen wichtigen Teil zur Prävention. Es ist im vorliegenden Fall somit nicht denkbar, Sicherheitsangestellte von Unterhaltungsbetrieben, gestützt auf § 28 des

Polizeigesetzes, mit der Erfüllung von polizeilichen Aufgaben zu beauftragen, weil Aufgaben, die ein eigentliches polizeiliches Handeln gemäss Polizeigesetz bedingen, nicht an Private übertragen werden dürfen.

Der Stadtrat nimmt das Postulat entgegen.

Stadtrat von Luzern

